



Verein zur Förderung der
Wuppertaler Schultheaterwoche
e.V.
c/o Forum Maximum
Martina Steimer
Husumer Straße 5
42107 Wuppertal

An die
Stadt Wuppertal
Jugendhilfeausschuss
Herrn Korte
Alexanderstraße 18
42103 Wuppertal

23.01.14

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

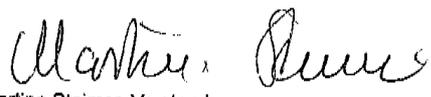
Sehr geehrter Herr Korte,

wir beantragen hiermit die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Anbei das neueste Protokoll unserer Mitgliederversammlung und sicherheitshalber auch noch einmal
Satzung und Vereinsregisterauszug.

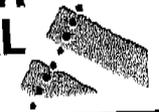
Vielen Dank für Ihr Engagement.

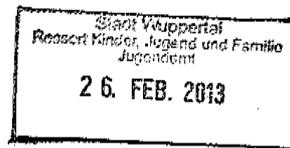
Mit freundlichen Grüßen


Martina Steimer, Vorstand

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Kontonummer: 916 270

JUNGES
THEATER
FESTIVAL
WUPPERTAL

The logo for the 'Junges Theater Festival Wuppertal' features a stylized graphic of a theater building or stage structure to the right of the text.



Verein zur Förderung der
Wuppertaler Schultheaterwoche
e.V.
c/o Forum Maximum
Martina Steimer
Husumer Straße 5
42107 Wuppertal
Bankverbindung:
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Kontonummer: 916 270

An die
Stadt Wuppertal
Jugendhilfeausschuss
Herrn Korte
Alexanderstraße 18

42103 Wuppertal

JUNGES
THEATER
FESTIVAL
WUPPERTAL

24.2.13

Aus meiner Sicht erfüllt der Verein die
Voraussetzungen für eine Anerkennung. Es
fehlt nur noch der Auszug aus dem Vereins-
register.

Sehr geehrter Herr Korte,

Korte 26/2.13 J 03.13

wir beantragen hiermit die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Der Verein zur Förderung der Wuppertaler Schultheaterwoche e.V. richtet jährlich in Wuppertal ein Festival aus, das allen Schulformen offen steht. Unser Anliegen ist es, die ganze Bandbreite der Schultheater zu zeigen und aus den Schulaulen auf die öffentlichen Bühnen zu bringen. In den letzten Jahren fand das Festival im Rex-Theater, der Börse und dem Haus der Jugend statt.

Jedes Jahr nehmen bis zu 22 Gruppen mit Hunderten an Mitwirkenden teil, die bis zu 2.500 Besucher erreichen. Wir stellen die Teilnehmern professionelle Bühnen incl. Technik, Betreuung, Produktionshilfen und eine umfassende Werbung zur Verfügung. Die Arbeit im Verein wird ausschließlich ehrenamtlich geleistet, die Eintrittsgelder sind bewußt niedrig gehalten (maximal 3,- pro Karte), und wir finanzieren uns darüber hinaus ausschließlich durch Spenden.

Als Anlage fügen wir bei:

- Unsere Satzung
- Die Programme der letzten Jahre
- Den letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Wir würden uns sehr über eine positive Antwort freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Steimer

(Martina Steimer, Vorstand)

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WUPPERTALER SCHULTHEATERWOCHE mit Sitz in Wuppertal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WUPPERTALER SCHULTHEATERWOCHE macht es sich zur Aufgabe, die Theaterarbeit von Schülern und Jugendlichen zu fördern. Er fördert aus seinen Mitteln die Planung und Durchführung von Theateraufführungen von Wuppertaler Schulen und Jugendclubs im Rahmen der jährlichen Schultheaterwoche. Durch die Schultheaterwoche soll Schülern die Gelegenheit gegeben werden, ihre Theaterarbeit unter professionellen Bedingungen einer breiten Öffentlichkeit vorzuführen. Zweck des Vereins ist die Jugendförderung und Jugendhilfe sowie ein Beitrag zu Bildung und Erziehung von Jugendlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Etwas Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und bereit ist, sie aktiv zu fördern.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
2. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitzuteilen, wenn in einer Aussprache mit dem Vorstand keine Klärung und Aufhebung der Vorwürfe erreichbar waren. Das betroffene Mitglied kann binnen zwei Wochen dagegen schriftlichen Einspruch erheben und verlangen, dass der Fall von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt und entschieden wird. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
3. durch den Tod des Mitglieds.

§ 4

Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen: der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der / die Kassenführer/in. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben auch innerhalb der einjährigen Wahlperiode jederzeit abzurufen und an ihrer Stelle andere Vorstandsmitglieder zu wählen. Die so gewählten Mitglieder scheiden mit Ablauf der laufenden Wahlperiode aus.

Der Vorstand hat im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Satzung die Geschäfte des Vereins zu führen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Versammlung schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung wird durch den / die Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung durch den / die stellvertretende Vorsitzende geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Benennung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sollen jederzeit, jedoch mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Bücher des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstands.
- Genehmigung und / oder Änderung der Satzung.
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht für die Eintragung des Vereins oder vom Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand alleine bestätigt werden. Hierüber wird der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

Wuppertal, den

22.1.14

Markus Reine

VR 3846

Nummer des Vereins:
Seite 1 von 1Ausdruck
Abtut vom 7.12.2005 10:17

einsregister des Amtsgerichts Wuppertal

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Verordnungsgebung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Verein zur Förderung der Wuppertaler Schultheaterwoche e.V. b) Wuppertal	a) Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. b) Vorsitzende: Sommerfeld, Brit, Veibert, *21.04.1968 stellvertretende Vorsitzende: Schalheutte, Elisabeth, Köln, *16.10.1967 Kassenthürerin: Jobst, Britta, Wuppertal, *18.11.1965	a) eingetragener Verein Satzung vom 02.07.2002 zuletzt geändert am 03.09.2002	a) 20.09.2005 Stulz b) Tag der ersten Eintragung in Wuppertal, 12.09.2002 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Freigegeben am 19.09.2006.
2		a) Je zwei Vorstandsmitglieder unter denen sich der/die Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gemeinsam. b) Nicht mehr stellvertretende Vorsitzende: Schalheutte, Elisabeth, Köln, *16.10.1967 Bestellt als stellvertretender Vorsitzender: Diederichs, Volker, Wuppertal, *18.10.1966	a) Die Mitgliederversammlung vom 20.08.2005 hat die Änderung der Satzung in § 7 Abs. 2 Satz 2 (Der Vorstand) beschlossen.	a) 29.11.2005 Lenz b) Beschluss Blatt 34 der Aktien Satzung Blatt 35-36 der Aktien

Eintragungen beim Amtsgericht Wuppertal im Vereinsregister 3846

1.
Nummer der Eintragung: 3

3.
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

Vorsitzende:

Sommerfeld, Brit, Velbert, *21.04.1966

Bestellt als

Vorsitzende:

Steimer, Martina, Wuppertal, *07.10.1958

5.
a) Tag der Eintragung:

29.03.2011

Hansmeier